

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Per beA

312 O 367/24

## KLAGEERWEITERUNG & REPLIK

In dem Rechtsstreit

**FSC Global Development GmbH ./i. Harms, G. u.a.**

erweitern wir die Klage gegen die Beklagte zu 2) hinsichtlich des Antrags zu I.2.a), sodass dieser nunmehr wie folgt lautet:

- a) im geschäftlichen Verkehr in der Europäischen Union das Zeichen



und/oder



für Holz und/oder Management-Dienstleistungen und/oder Beratungsdienstleistungen zu benutzen,

hilfsweise, das Logo



und/oder





in der Bundesrepublik Deutschland zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen;

Die zugehörigen Annexansprüche zu II. und III. bleiben unverändert, da sie sich ohne Anpassung auf diesen neuen Streitgegenstand beziehen. Im Hinblick auf die erhobene Einrede der Verjährung merken wir an, dass nach der Rechtsprechung des BGH in Anwendung von § 852 BGB eine zehnjährige Verjährungsfrist gilt. Sollte das Gericht für die Anwendung von § 852 BGB eine abweichende Antragsformulierung wünschen, bitten wir um einen Hinweis.

## I.

Die Klageerweiterung **begründen** wir wie folgt:

Die Beklagte zu 2) hat ihren rechtsverletzenden Online-Auftritt (siehe hierzu Klageschrift, Seite 12 ff.) umgestellt. Sie bewirbt ihre Produkte dort nun nicht mehr unter dem Zeichen, gegen das sich der Klageantrag zu I.2.a) ursprünglich richtete (siehe Anlage K 15), sondern unter dem nun nach „und/oder“ ersichtlichen Zeichen, wie sich ergibt aus **Anlage K 26**. Zwischenzeitlich hatte die Klägerin auf etwas Einsicht der Beklagten zu 2) gehofft, da sie die FSC-Symbolik zeitweilig ganz von ihrem Online-Auftritt entfernt hatte und stattdessen eine unverfängliche Waldgrafik genutzt hatte (siehe auch **Anlage K 27**):



#### SERVICE

### Management, Beratung und Due-Diligence-Beratung für Unternehmen der Holzindustrie in Serbien

Wir können mit Stolz sagen, dass wir wahrscheinlich das einzige Unternehmen in Serbien sind, das für jeden Stamm in unserem Werk eine räumliche Zuordnung bis zur Verarbeitung vornehmen kann. Darüber hinaus kontrollieren wir regelmäßig Input und Output, um absolute interne Transparenz zu wahren und so zu verhindern, dass illegal geschlagenes Holz in unsere Produktion gelangt. Nun bieten wir auch externen Firmen eine Beratung und entsprechende Implementierung unseres sich ständig weiterentwickelnden Systems an. Mit der erfolgreichen Implementierung unseres Systems, das u.a. Korruptionsprozesse weitgehend verhindert, können die Unternehmen/Kunden der Holzindustrie mit Stolz sagen, dass sie sich dem „Fair Stewardship Commitment“ verschrieben haben. Es ist unsere Mission, illegal geschlagenes und korruptes Holz aus der Produktionskette mit maximal 1-stufiger Handelskette zu verbannen und durch den Nachweis aller amtlichen forstlichen Begleitdokumente und Rechtsabrechnungen tragen wir nach besten Kräften dazu bei. Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail.

Kontakt

Diese Hoffnung hat sich bedauerlicherweise wieder zerschlagen, nachdem die Beklagte zu 2) nun wieder gezielt die „checkmark-tree“-Marke der Klägerin verletzt. In rechtlicher Hinsicht ergeben sich die erweiterten Klageansprüche aus der Klagebegründung (siehe dort Seite 20 ff.). Die neu hinzugefügten englischsprachigen Wörter führen aus dem Ähnlichkeitsbereich nicht heraus, denn der Gesamteindruck wird nach wie vor durch das Logo eines Baums mit Haken und den Wortbestandteil „FSC“ geprägt. Die Benutzung begründet damit Verwechslungsgefahr und stellt eine Verletzung der bekannten Zeichen der Klägerin dar.

## II.

Außerdem möchten wir die Kammer in Kürze über folgende neue Entwicklungen informieren: Der Beklagte zu 1) hat auf seiner Webseite [fragen-an-den-fsc.de](https://fragen-an-den-fsc.de) mittlerweile neue Postings über den hiesigen Rechtsstreit verfasst und veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat er auch die Klageschrift samt Anlagen sowie gerichtliche Verfügungen online gestellt, ohne irgendwelche Schwärzungen vorzunehmen. Hierdurch hat der Beklagte zu 1) insbesondere die Klarnamen benannter Zeugen, der beteiligten Rechtsanwälte und des Vorsitzenden Richters der Kammer veröffentlicht. Dass er hierdurch



evident Persönlichkeitsrechte verletzt, wird ihm klar sein. Der zur Veröffentlichung zugehörige Blog-Eintrag ist weitgehend polemisch und unsachlich, bedarf vorliegend aber keiner weiteren Erörterung. Der Vollständigkeit halber legen wir Screenshots der Veröffentlichung als **Anlage K 28** vor.

### III.

Sodann replizieren wir auf die Klageerwiderung der Beklagten vom 27.01.2025 wie folgt:

#### 1. **Zum Antrag zu I.1.a): Markenrechtlicher Verbotsanspruch wegen Benutzung „Robinia Development FSC DOO Bajina Bašta (RDFSC)“ nach Anlage K 18 gegen den Beklagten zu 1)**

Die Unterschrift unter der Lizenzbestätigung (Anlage K 6) stammt von Stefan Salvador, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der FSC International Center gGmbH war. Einen historischen Handelsregisterauszug zur FSC International Center gGmbH überreichen wir als **Anlage K 29**.

Der Beklagte zu 1) hat die von der Klägerin geltend gemachten Markenrechte ohne Zustimmung benutzt, wie aus Anlage K 18 ersichtlich. Der Beklagte zu 1) bestreitet dies nicht. Der Einwand, ein Screenshot stelle keinen geeigneten Nachweis einer Verletzungshandlung dar, erschließt sich nicht und stellt ohnehin bereits kein erhebliches Bestreiten dar.

Auch die weiteren Einwände verfangen nicht. Der Beklagte zu 1) übersieht bereits, dass im Rahmen des geltend gemachten Sonderschutzes der bekannten Marke die Zeichenähnlichkeit weiter ist als im Rahmen der Prüfung der Verwechslungsgefahr. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH ist maßgeblich, ob eine „gedankliche Verknüpfung“ zwischen der Verletzungsform und der Angriffsmarke besteht (siehe Klageschrift, Seite 18). Insoweit ist eine Vielzahl an Einzelfallumständen zu berücksichtigen, die vorliegend sämtlich für das Vorliegen dieser Voraussetzung sprechen, mit denen sich der Beklagte noch nicht einmal auseinandersetzt.

Die Einwände, die der Beklagte zu 1) wiederum vorbringt, sind kaum nachvollziehbar. Die Behauptung, „FSC“ sei eine erkennbare Abkürzung für die beschreibende Angabe „Fair Stewardship Commitment“ ohne „prägende Unterscheidungskraft“ (so Klageerwiderung, Seite 8) ist abwegig und bedarf keines weiteren Kommentars. Die Relevanz angeblicher Firmeneintragungen mit dem Bestandteil „FSC“ (Klageerwiderung, Seite 8) erschließt sich nicht.



In den weiteren Ausführungen auf Seite 9 der Klageerwiderung ist die Rede davon, dass die Beklagte zu 2) bereits 2019 umfirmiert habe und seither das Element „FSC“ nicht mehr Bestandteil des Firmennamens sei. Dies bestätigt zum einen gerade den Vorwurf der Klägerin, dass es keinen sachlichen Anknüpfungspunkt dafür gibt, dass der Beklagte zu 1) die Marken der Klägerin für seine eigenen Zweck missbraucht. Zum andern bestreiten wir mit Nichtwissen, dass die Firma der Beklagten zu 2) überhaupt einmal den Bestandteil „FSC“ enthielt.

Schließlich bestreitet der Beklagte zu 1) eine „markenmäßige“ Verwendung des Zeichens, den Waren- und Dienstleistungsbezug der Benutzung sowie deren Funktionswidrigkeit, da er die Bezeichnung nur firmenmäßig benutze (Klageerwiderung, Seite 9 ff.). Diese Argumentation verkennt ersichtlich bereits den rechtlichen Maßstab, an dem die Verletzung einer bekannten Marke zu prüfen ist. Der Beklagte übersieht insbesondere, dass nach der Entscheidung des EuGH im Fall C-17/06 vom 11.09.2007 – *CELINE* die firmenmäßige Benutzung einer Marke regelmäßig der Annahme einer Markenverletzung nicht entgegensteht. Dies ist durch die Neufassung der UMV bestätigt worden, indem der Gebrauch einer Marke als Unternehmensbezeichnung gemäß Art. 9 Abs. 3 d) UMV nun ausdrücklich als Verletzung der Marke zu werten ist. Gestützt wird dies ferner durch die Neufassung der Markenschranken in Art. 14 Abs. 1 a) UMV, nach der nur noch die Namen natürlicher Personen unter die Schrankenbestimmung fallen können. Die Unterscheidung zwischen „markenmäßigem“ und firmenmäßigem Gebrauch, auf den der Beklagte abstellt, spielt also grundsätzlich keine Rolle mehr. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung des EuGH ausschließlich, ob eine „rechtsverletzende“ Benutzung vorliegt. Dies bemisst sich daran, ob eine der geschützten Funktionen der Angriffsmarke beeinträchtigt ist.

Außerdem ist eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion beim Schutz der bekannten Marke gerade keine Voraussetzung (EuGH C-48/05 v. 25.1.2007 *Adam Opel*, Tz. 37; C-487/07 v. 18.6.2009 *L'Oréal u. a.*, Tz. 58 f.; C-323/09 v. 22.9.2011 *Interflora*, Tz. 71; C-65/12 v. 6.2.2014 *Leidseplein Beheer*, Tz. 40; BGH I ZR 236/16 v. 28.6.2018 *keine-vorwerk-vertretung*, Tz. 18; anders noch BGH GRUR 2005, 583 *Lila-Postkarte*; I ZR 151/05 v. 13.3.2008 *Metrosex*, Tz. 33). Vorliegend sind sämtliche Funktionen der Angriffsmarke beeinträchtigt, die somit im Rahmen des Bekanntheitsschutzes auch jeweils und kumulativ eine rechtsverletzende Benutzung begründen:

- Die Herkunftsfunktion ist berührt, weil die angesprochenen Verkehrskreise bereits anhand der Bewerbung der eigenen Bezugsquelle unter „FSC“ annehmen müssen (siehe die



konkrete Benutzung nach Anlage K 18), dass das Holz des Beklagten aus einem Betrieb stammt, der tatsächlich FSC-zertifiziert ist bzw. diese Zertifizierungen selbst vornimmt.

- Ferner ist die Qualitätsfunktion berührt. Denn die angesprochenen Verkehrskreise werden annehmen, dass das bezogene Holz den Kriterien entspricht, die vom FSC zertifiziert werden.
- Jedenfalls sind Werbe- und Investitionsfunktion der Angriffsmarke beeinträchtigt. Diese Funktionen umfassen das Recht des Inhabers, den durch Investitionen herbeigeführten Wettbewerb einer Marke ausschließlich für sich nutzen zu dürfen. Dieses Recht ist hier beeinträchtigt. Denn die Benutzung des Bestandteils „FSC“ auf der Webseite des Beklagten führt dazu, dass Suchmaschinen die Seite des Beklagten mit den Ergebnissen für „FSC“ als Suchbegriff verknüpfen. Es erhöht also die Chance, dass Verkehrsteilnehmer, die sich über den FSC und seine Marken informieren wollen, mit gewerblichen Angeboten des Beklagten konfrontiert werden. Darüber hinaus schafft die Benutzung des Bestandteils FSC in dem Text nach Anlage K 18 eine Verbindung zwischen den Produkten des Beklagten und den vom FSC zertifizierten, sodass die Werbewirkung der Angriffsmarke auf Produkte des Beklagten ausstrahlt.
- Schließlich beeinträchtigen die Beklagten die Herkunftsfunktion der bekannten Marke „FSC“. Auf S. 8 der Klageerwiderung räumen sie selbst ein, in ihrer Kennzeichnung hätten die Buchstaben „FSC“ eine lediglich beschreibende Bedeutung. Für eine solche beschreibende Benutzung einer bekannten Marke hat der EuGH anerkannt, dass hierdurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinträchtigt wird (EuGH C-323/09 v. 22.9.2011 *Interflora*, Tz. 77 ff.).

## **2. Zum Antrag I.2.a): Markenrechtlicher Verbotsanspruch gegen die Benutzung des Wortbildzeichens „FSC checkmark-tree“ gegen die Beklagte zu 2)**

Auch die markenrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) wegen Benutzung der Wortbildmarke des FSC sind gegeben. Insofern fällt abermals auf, dass die Beklagte zu 2) die Verletzungshandlung nicht bestreitet. Was sie mit ihrem Einwand bezweckt, die Screenshots nach Anlage K 15 würden eine Verletzungshandlung nicht belegen, erschließt sich daher nicht.

Zwischenzeitlich hat die Beklagte zu 2) ihren Internetauftritt angepasst und das FSC-Zeichen gegen ein anderes ersetzt, siehe oben und Anlage K 27. Dies ist freilich kein Zufall. Die Beklagte zu 2) hatte durch die hiesige Klage zwischenzeitlich erkannt, dass sie sich im Unrecht befand und



hat ihren Internetauftritt dementsprechend verändert. Der Austausch stellt somit ein Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs dar. Dass dieser zwischenzeitlich wieder rückgängig gemacht worden ist, ändert hieran nichts, da ein Schuldanerkenntnis nicht widerruflich ist.

Erörterungswürdige Einwände der Beklagten zu 2) gegen den geltend gemachten Anspruch aus Marken oder Lauterkeitsrecht sind im Übrigen nicht ersichtlich. Die Beklagte zu 2) unterhält eine deutschsprachige Webseite, auf der sie deutschen Verkehrskreisen Holzwaren anbietet und diese bewirbt. Sie kann insoweit nicht die Zuständigkeit deutscher Gerichte rügen, nur weil die Domain auf .rs endet. Dies ist für die Verletzung deutscher Markenrechte unerheblich, genauso, wie angebliche Markenrechte im Ausland. Diese könnten offensichtlich keine Benutzung im deutschen Inland rechtfertigen.

### **3. Zum Hilfsantrag zu I.2.a): Urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen das benannte Wortbildzeichen**

Da, wie soeben vorgetragen, bereits der Hauptantrag zulässig und begründet ist, kommt es auf den urheberrechtlichen Hilfsantrag nicht an. Vorsorglich replizieren wir auf die Ausführungen der Beklagten zu 2) wie folgt:

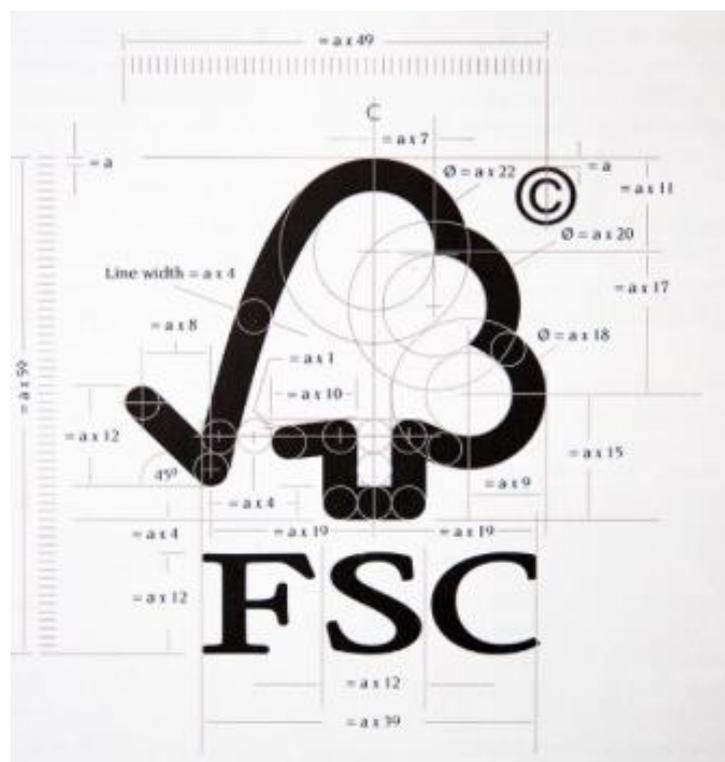
Das FSC-Logo ist eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechts, da es die kreativen und geistigen Leistungen des Urhebers widerspiegelt. Der persönliche geistige Schöpfungsvorgang liegt hier darin, einen Baum so zu gestalten, dass das Richtighäkchen erkennbar bleibt. Es werden zwei Dinge kombiniert, die üblicherweise nicht zusammen gehören. Genau das macht kreative Tätigkeit aus. Dass dies auf kleinstem Raum geschieht, spricht nicht dagegen, sondern im Gegenteil dafür. Gerade diese Komprimiertheit macht den Schaffungsvorgang besonders diffizil und künstlerisch. Wie in einem Gedicht verdichtet das Logo zwei Aspekte: Wald, und zwar richtig. Das FSC-Logo ist also durch die Art und Weise, wie es die Idee der Nachhaltigkeit und umweltbewussten Waldbewirtschaftung symbolisiert, ein Ausdruck von persönlicher geistiger Schöpfung. Der Urheber des Logos hat durch die grafische Darstellung außerdem eine Botschaft vermittelt, die nicht nur informativ, sondern auch emotional ansprechend ist. Diese Verbindung von Form und Inhalt zeigt, dass das Logo mehr ist als eine bloße 0-8-15-Kennzeichnung; es ist eine künstlerische Darstellung, die den Betrachter inspiriert und bewusst eine bestimmte Reaktion, nämlich eine Identifikation mit der Marke, hervorrufen soll.

Entsprechend hat LG Frankfurt/Main UFITA 94, 334 das allseits bekannte Atomkraft-Nein danke-Logo für urheberrechtlich geschützt gehalten. In der Entscheidung heißt es:



„Das Zeichen erfährt seine schöpferische Ausprägung durch das lächelnde Strichgesicht in eigentümlich gezackter Umrandung des roten Gesichtsfeldes mit der Umschrift. Das Strichgesicht weist dabei einen charakteristischen Schwung auf, der ihm einen freundlichen, gleichsam verbindlich lächelnden Gesichtsausdruck verleiht. Dieser leitet über zu der „höflichen“ (nein danke) Formulierung in der Umschrift. Der Wertung als schöpferische Leistung steht nicht entgegen die Vorbekanntheit von Strichgesichtern – die Malanleitung hierzu wird beispielsweise durch Kinderverse verbreitet – und der „Roten Sonne“ – etwas als Emblem der japanischen Flagge. Denn die individuelle Ausprägung des „Gesamtwerkes“ erzeugt eine eigene Wirkung, welche den Schutz des Urheberrechts begründet.“

Ähnlich liegt es beim streitgegenständlichen Checktree-Logo. Dabei ist das Logo nicht so einfach, wie es zunächst den Anschein hat. Die Konstruktionszeichnung des Inhabers



zeigt die zahlreichen aufeinander bezogenen Kreisdurchmesser, die Breiten- und Längenverhältnisse sowie die feinen Nuancierungen und Abweichungen. Einzelheiten zur Entstehung des Logos sowie Alternativentwürfe finden sich auf der Internetseite <https://www.fsc-deutschland.de/30-jahre-fsc-logo/> (**Anlage K 30**).



Das Logo wurde vom Designer Tristram Branscombe-Kent entworfen. Er und Timothy Synnott, der erste, seit langem im Ruhestand befindliche, Executive Director von FSC, haben den bereits vorgelegten Rechteeinräumungsvertrag unterzeichnet. Für Urheberschaft und Vertragsschluss bieten wir Beweis an durch

Zeugnis:



Sollte der Zeuge geladen werden, empfiehlt er wegen Problemen bei der regulären Post Übermittlung per DHL. Wir bitten außerdem, uns ggf. von der Ladung in Kenntnis zu setzen.

Für den Nachweis der Rechtekette in der Unternehmensgruppe bieten wir Beweis an durch

Zeugnis:



Senior Legal Trademark & IP Counsel bei der Klägerin, zu laden über diese, als Zeuge

#### 4. Zum Antrag zu I.1.b): Lauterkeitsrechtlicher Verbotsanspruch wegen der Verwendung der FSC-Collage gegen den Beklagten zu 1)

Auch nach der Klageerwiderung erweist sich der lauterkeitsrechtliche Verbotsanspruch der Klägerin nach I.1.b) gegen die Verwendung der Wort-Collage



als begründet. Soweit ersichtlich, macht sich der Beklagte noch nicht einmal die Mühe, insoweit eine geordnete Verteidigung vorzubringen. Stattdessen meint er nur, die Collage betreffe „den gleichen Themenkomplex [sic!], wie das ‚Halteverbotszeichen‘“, was ihn dazu verleitet, beide Streitgegenstände einheitlich zu behandeln. Dabei betreffen die Ausführungen des Landgerichts



Braunschweig, die er zu seiner Verteidigung zitiert, und seine Ausführungen in jenem Verfahren, die er ebenfalls zitatweise in das hiesige Verfahren einführt, überhaupt nicht diesen Streitgegenstand. Insofern erschließt sich deren Relevanz schon im Ansatz nicht. Auch seine angeblichen Einlassungen gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben ohne ersichtlichen Verfahrensbezug. Übrig bleibt damit letztlich nur die kurze Passage auf Seite 25 der Klageerwiderung, mit der der Beklagte zu 1) das Anlagenkonvolut B 1 ankündigt.

Der Beklagte zu 1) meint insoweit offenbar, seine ehrverletzenden Äußerungen dadurch rechtfertigen zu können, dass er irgendwelche angeblichen Missstände anführt. Der Beklagte zu 1) verkennt insofern, dass er nach dem klaren Wortlaut des § 4 Nr. 2 UWG für die Wahrheit jeder einzelne Tatsachenbehauptung, die die Gesamtäußerung enthält, darlegungs- und beweisbelastet ist. Er wird sich also wohl oder übel die Mühe machen müssen, seinen Prozessvortrag zu ordnen und seine geschäftsschädigenden Äußerungen konkret zu belegen. Es ist weder Aufgabe des Gerichts noch der Klägerin, das Anlagenkonvolut B 1 den einzelnen Teiläußerungen zuzuordnen und zu prüfen.

Abgesehen davon ist die Anlage B 1 insgesamt unbrauchbar, da unverständlich. Dies liegt bereits daran, dass die meisten Links nicht funktionieren und sich so die angeblichen Quellen nicht belegen lassen. Aber selbst, wenn die Links funktionieren würden, wären sie kein geeigneter Nachweis für irgendwelche Missstände, da sich der Inhalt irgendwelcher Webseiten jederzeit ändern kann. Soweit Anlage B 1 einen definierten sachlichen Inhalt enthalten sollte, wird dieser bestritten.

Überdies kommt dem Konvolut aus sich heraus keinerlei Beweiswert zu, da bereits unklar ist, wer Urheber ist. Nach dem Verständnis der Klägerin handelt es sich um ein vom Beklagten zu 1) selbst verfasstes Dokument, das sein Prozessbevollmächtigter einfach als Anlage eingereicht hat. Es ist damit sogar fraglich, ob es sich um beachtlichen Prozessvortrag handelt. Denn der Prozessbevollmächtigte der Beklagten macht sich den Inhalt des Konvoluts nicht ausdrücklich zu eigen. Im Gegenteil spricht sogar die ungeprüfte Weiterleitung als Anlage eher für eine Abstandnahme von dessen Inhalt. Ansonsten hätte der Prozessbevollmächtigte den Inhalt selbst geprüft und in eigenen Worten als Sachvortrag in das Verfahren eingeführt. Im Zweifel werden die Beklagten diese Unklarheit gegen sich gelten lassen müssen.

In der Sache scheut sich die Klägerin nicht vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Beklagten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Klägerin aber unklar, worauf sie erwidern soll. Denn nach Ansicht der Klägerin ist der Vortrag des Beklagten zu 1) jedenfalls unsubstantiiert. Es ist

nicht Aufgabe des Gerichts und der Klägerin, den Vortrag des Beklagten zu 1) aufzuarbeiten, zu ordnen, zu analysieren und den einzelnen rechtlichen Teilaspekten zuzuführen. Hierfür hat der Beklagte zu 1) seinen Prozessbevollmächtigten, den er beauftragen möge, seinen möglichen Vortrag in prozessual zulässige Form zu bringen und in das Verfahren einzuführen. **Wir bitten ausdrücklich um richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO**, falls die Kammer Teile oder gar die Gesamtheit des Vortrags des Beklagten zu 1) zu diesem Streitpunkt derzeit als substantiiert und/oder erwidernsfähig betrachtet. In dem Fall bitten wir auch um Hinweis, welche Teile des Vortrags für welche Teiläußerungen der angegriffenen Gesamtäußerung relevant sind.

**5. Zum Antrag zu I.1.c): Lauterkeitsrechtlicher Verbotsanspruch wegen der Verwendung des FSC-Logo im Verbotskreis**

Auch der Anspruch nach I.1.c) ist begründet, da die Einwendungen des Beklagten zu 1) nicht durchgreifen. Der Beklagte erhebt vier Einwendungen, mit denen wir uns sogleich auseinandersetzen:

- a) 1. Argument der Beklagten: Das Landgericht Braunschweig habe im Urteil nach Anlage K 20 bereits festgestellt, dass die Zeichenbenutzung erlaubt sei (so Klageerwidern, Ziffer 4.b, Seite 15-24).

Insoweit übersieht der Beklagte offenbar bereits, dass der Streitgegenstand im Verfahren vor dem LG Braunschweig ein anderer war. Wie aus Anlage K 20, dort Seite 3, ersichtlich, ging es dort um die isolierte Verwendung des FSC-Logos im Verbotskreis, noch dazu auf einem Flyer mit ergänzenden Aussagen und Informationen zum FSC. Vorliegend begehrt die Klägerin aber ein Verbot der Gesamtäußerung „FSC-Logo im Verbotskreis“ plus Schriftzug „better without“, und zwar beispielsweise im Rahmen der Verwendung auf der Webseite der Beklagten, wie beispielsweise ersichtlich aus Anlage K 13. Dort gibt es überhaupt keine ergänzenden Informationen zum FSC im Zusammenhang mit der Verbotsschild-Äußerung, wie dies offenbar auf dem Braunschweiger Flyer der Fall war. Zu diesem Streitgegenstand kann das Urteil nach Anlage K 20 wegen § 308 Abs. 1 ZPO deswegen keine Aussage treffen.

Richtig sind die Ausführungen des Landgerichts Braunschweig noch insoweit, als sich die Äußerung „FSC-Logo im Verbotskreis“ – sowohl mit als auch ohne zusätzlichen Schriftzug „better without“ und unabhängig vom Kontext – an den Zulässigkeitsvoraussetzungen der vergleichenden Werbung messen lassen muss (siehe Anlage K 20, dort Seite 5 ff., so auch bereits Klageschrift, dort Seite 24). Das Urteil aus Braunschweig krankt dann aber an einer



unzureichenden Prüfung der Voraussetzungen einer zulässigen vergleichenden Werbung. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Landgericht Braunschweig die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG überhaupt nicht geprüft hat. Auch die Beklagten im hiesigen Verfahren erklären nicht, welche objektiven, wesentlichen, relevanten, nachprüfbaren und typischen Eigenschaften der Produkte der Beklagten und der Klägerin verglichen werden. Die vergleichende Werbung ist bereits deshalb per se unzulässig. Aus dem Urteil des Landgerichts Braunschweig ergibt sich zu diesem Punkt nichts anderes, aus welchen Gründen auch immer.

Im Übrigen überzeugen auch die sonstigen Ausführungen des Landgerichts Braunschweig, die die Beklagten kommentarlos zitieren, nicht, jeweils nicht im vorliegenden Fall. So rechtfertigte das Landgericht etwa eine eventuelle Herabsetzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 UWG dadurch, dass „der Flyer“ irgendwelche weiteren Informationen enthalte. Ein solcher Flyer ist im vorliegenden Verfahren aber schon nicht Streitgegenstand. Die Zitierungen gehen demnach hier an der Sache vorbei.

Auch die in den Rechtsstreit einkopierten Ausführungen aus Braunschweig zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 UWG gehen fehl. Das Landgericht hat dort eine kennzeichenrechtliche Verwechslungsgefahr damit abgelehnt, dass das international bekannte Verbotssymbol eine Abgrenzung zum Ausdruck bringe, die eine andere betriebliche Herkunft verdeutlichen (siehe Anlage K 20, dort Seite 9). Diese Begründung kann in ihrer Knappheit und Pauschalität vorliegend keinen Bestand haben. Denn ansonsten könnte jede Marke durch Anfügung abgrenzender Bestandteile usurpiert werden. Gerade hier, wo es um eine geschäftliche Webseite eines Unternehmens der einschlägigen Branche geht, und in einem Kontext, wo inhaltliche Kritik nicht einmal einen Platz bekommt, wird die angebliche Abgrenzung nicht hinreichend deutlich.

Jedenfalls beutet diese Verwendung die Werbewirkung der Zeichen der Klägerin unlauter aus und beeinträchtigt ihren Ruf, § 6 Abs. 2 Nr. 4 UWG. Das Landgericht übersieht insoweit, dass hierfür nicht Voraussetzung ist, den Ruf der Kennzeichen zunächst „positiv darzustellen“, bzw. dass eine inhaltliche Abgrenzung diese Rufsausbeutung nicht beseitigt (so aber Anlage K 20, dort Seite 10f.). Das hat der BGH zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden in „keine-vorwerk-vertretung I“ (BGH, I ZR 236/16 vom 28.06.2018). Damit ist die falsche Auffassung aus Braunschweig jedenfalls überholt.



- b) 2. Argument der Beklagten: Zahlreiche, angebliche Missstände würden die Benutzung rechtfertigen, wie sie in Anlagenkonvolut B 1 zusammengefasst sind (Klageerwiderung, erneut Ziffer 4.b, Seite 25).

Die Beklagten meinen, über Anlagenkonvolut B 1 werde nachgewiesen, dass „Kahlschlag, Korruption bis hin zu Kapitalverbrechen in FSC zertifizierten Waldgebieten stattfinden.“ Insoweit übersehen sie offenbar, dass ihre Aussage „FSC im Verbotskreis“ diese Behauptung schon nicht enthält. Der Beleg dieser Behauptung – zu Diskussionszwecken unterstellt – wäre daher ohne Einfluss auf diesen Rechtsstreit.

Im Übrigen handelt es sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG um keinen Vergleich objektiver und nachprüfbarer Produkteigenschaften.

Unabhängig davon ist der Vortrag in der Anlage B 1 völlig ungeordnet und es bleibt im Dunkeln, welche Teile Verfahrensbezug haben sollen und welche nicht. Überdies ist bereits fraglich, ob der dortige Vortrag wirksam ins Verfahren eingeführt wurde. Jedenfalls kommt der Anlage keinerlei Beweiswert zu. Die Klägerin scheut sich nicht, mit den Beklagten in die inhaltliche Auseinandersetzung zu gehen. Bislang erschließt sich aber nicht, welcher konkrete Sachvortrag erwidernsfähig sein soll (siehe zu allem oben). Wir erneuern unsere obige Bitte um einen richterlichen Hinweis, sollte die Kammer insoweit anderer Auffassung sein.

- c) 3. Argument: Weitere angebliche Missstände, die der Beklagte zu 1) in seinem angeblichen Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren zum Urteil nach Anlage K 20 vorgebracht hat, würden die Benutzung rechtfertigen (Klageerwiderung, Ziffer 4.b, Seite 25-27).

Die Behauptungen des Beklagten aus dem Braunschweiger Verfahren, das die Beklagten hier erneut ins Verfahren einführen, bleiben falsch. Richtig allein ist, dass es unterschiedliche FSC-Siegel gibt, namentlich insbesondere „FSC 100%“, „FSC Recycled“ und „FSC Mix“. Richtig ist auch, dass am Markt „FSC Mix“ das mit Abstand am meisten genutzte Siegel des FSC ist. Richtig ist ferner, dass es sich bei der FSC-Zertifizierung im Grundsatz um eine Mengenzertifizierung handelt. Die Mengenzertifizierung funktioniert ähnlich wie beim „grünen Strom“: Es können nur so viele Produkte von einem Unternehmen mit „FSC Mix“ gekennzeichnet werden, wie entsprechendes FSC- oder Recyclingmaterial in den Produktionsprozess eingebracht wurde.

Völlig neben der Sache liegt aber die Behauptung, für die Zertifizierung eines Produkts mit „FSC Mix“ genüge es, wenn 10 % des verarbeiteten Holzes als „fortlaufender Mittelwert“ FSC-

[ ]

zertifiziert seien, der Rest aber könne „aus illegaler Waldbewirtschaftung“ herrühren. Zum einen liegt der nachzuweisende Mittelwert im Rahmen der Mengenzertifizierung bei 70 % FSC-zertifiziertem Holz, nicht bei 10 %. Zum anderen müssen auch die übrigen 30 %, also der nicht-FSC-zertifizierte Holzanteil, selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Darüber hinaus muss es sich um sog. „Controlled Wood“ handeln, also um ebenfalls zertifiziertes Holz, bei dem die Einhaltung eines lediglich niedrigeren Verhaltenskodex nachgewiesen wird.

**Beweis:** [ ], Head of Policy Quality bei der Klägerin, zu laden über die Klägerin, als Zeugin

Die Funktion des „FSC Mix“-Siegels ist selbstverständlich kein Geheimnis. Einfaches Googlen oder eine kurze Recherche auf der FSC-Homepage hätte den Beklagten zu 1) erkennen lassen, dass er in einem gerichtlichen Verfahren falschen Tatsachenvortrag einbringt. So hätte er insbesondere leicht die Broschüre „Das FSC Mix-Label“ finden können, die wir hier als **Anlage K 31** beifügen. Dass der Beklagte zu 1) augenscheinlich bei seiner Kritik nicht einmal einfachste Sorgfaltspflichten erfüllt, andererseits aber immer maximale Reichweite zu erzeugen versucht, ist ein offensichtlich widersprüchliches Verhalten, das in der Gesamtbetrachtung nicht schutzwürdig ist.

- d) 4. Argument: Einlassungen des Beklagten gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die ihrerseits wiederum eine Stellungnahme eines Dr. Schweinle enthalten, würden die Benutzung rechtfertigen (Klageerwiderung, Ziffer 4.c, Seite 27-32).

Aus diesem weiteren Teil der Klageerwiderung ergibt sich kaum etwas Relevantes. Zum einen wiederholt der Beklagte die Kritik, dass es sich bei den FSC-Zertifizierungen um reine Mengenzertifizierungen handelt. Dass 97 % der zertifizierten Marktteilnehmer nur „FSC Mix“ und nicht „FSC 100“ verwenden würden, ist falsch. Wie in Anlage K 26 dargestellt, sind es nur ca. 80 %.

Ferner führt der Beklagte zu 1) dort an, das Due Diligence System der BLE sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung FSC-zertifizierter Holzprodukte. Die Funktionsweise der Privilegierung wird durch Anlage B 2 erklärt. Richtig ist, dass eine Zertifizierung mit FSC ausweislich der Anlage B 2 10 Risikopunkte Abzug gibt, sodass sich ein maximales Risiko von „4“ ergeben kann, was ausweislich der Legende ein „vernachlässigbares Risiko“ darstellt, also die niedrigere der beiden möglichen Ergebnisstufen. Das zeigt doch aber gerade, dass



FSC besonders seriös und glaubhaft ist, wenn selbst staatliche Stellen solche Formulare ausgeben und als verbindliche Due Diligence vorgeben. Diese „un glaubliche Privilegierung“ (Klageerwiderung, dort Seite 30) kommt ja nicht von ungefähr. Eine FSC-Zertifizierung ist schlichtweg das beste geeignete Mittel, was es derzeit weltweit gibt, um für eine bessere globale Holzwirtschaft zu sorgen. Es steht dem Beklagten zu 1) ja frei, selbst ein besseres System am Markt einzuführen und erfolgreich zu verbreiten.

Schlicht falsch ist schließlich die abschließende Behauptung des Beklagten, die FSC-Zertifizierungsstellen seien europarechtswidrig (so Klageerwiderung, Seite 32). Die Klägerin arbeitet mit der Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), die nationale Akkreditierungs-behörde der Bundesrepublik Deutschland eng zusammen. Als Anlage **Anlage K 32** überreichen wir einen Internetauszug der Seite der Deutschen Akkreditierungsstelle <https://www.dakks.de/de/fb-3.2.html> aus dem sich die Zusammenarbeit ergibt. Das vom Beklagten erwähnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gehört – soweit ersichtlich – der Vergangenheit an. Als **Anlage K 33** überreichen wir hierzu BT-Drucks. 19/2974 v. 25.6.2018, wo das Vertragsverletzungsverfahren erwähnt ist und in Aussicht gestellt ist, das Verfahren zu beenden, wenn Deutschland bis Ende 2018 Änderungen des AkkreditierungsstellenG beschließen würde (S. 2). Das Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung ist am 15.12.2018 in Kraft getreten – vgl. die Übersicht des Dokumentations- und Informationssystems für Parlamentsmaterialien <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-änderung-des-akkreditierungsstellengesetzes-und-der-gewerbeordnung/235686>, **Anlage K 34**.

#### 6. Zum Antrag zu I.2.b): Der fehlbezeichnete Link „FSC-watch.com“

Die Verteidigung der Beklagten zu 2) gegen den Unterlassungsanspruch nach I.2.b) strotzt nur so vor offenkundigen Falschbehauptungen.

Dies beginnt bereits mit der Behauptung, die Beklagte zu 2) sei „ausschließlich auf dem serbischen Markt aktiv“ (so Klageerwiderung, Seite 33). Diese Behauptung ist durch die deutschsprachige Webseite (siehe Anlage K 15) widerlegt. Ergänzend bieten wir Screenshots nach **Anlage K 35** an, die die Rubrik „Produkte“ zeigt. Dort heißt es ausdrücklich:

„Wir bieten Ihnen ein breites Sortiment an Robinienprodukten. Mit Einfallsreichtum, Flexibilität und Know-how machen wir für Sie darüber hinaus fast alles machbar – solange es aus Robinienholz ist.“

Anschließend erfolgt eine bebilderte Bewerbung diverser Holzwaren, die die Beklagte zu 2) den angesprochenen Kunden anbietet. Soll damit der deutsch-sprachige Verkehr in Serbien angesprochen sein? Natürlich nicht. Der deutsche Geschäftsführer der Beklagten zu 2), der wohnhaft in Deutschland ist, und in Deutschland sein eigenes Unternehmen führt, steuert das Unternehmen von Deutschland aus, erschließt aktiv Kundenkreise in Deutschland richtet das Unternehmen auch aktiv auf den deutschen Markt aus.

An anderer Stelle (<https://www.robinia-development.rs/de/contact>) heißt es:

## Wir kriegen das hin.

Sie wollen Robinienholz verkaufen, einkaufen oder brauchen spezielle Produkte aus Robinienholz? Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören – und helfen gerne weiter.

Wendet sich ein Angebot gezielt (auch) an den deutschen Verkehr, so bejaht die Rechtsprechung hinreichenden Inlandsbezug (etwa BGH GRUR 2018, 417 – *Resistograph*; OLG Düsseldorf BeckRS 2019, 24920; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2021, 360; OLG Hamburg GRUR-RR 2023, 155; OLG Hamburg GRUR 2024, 767). Ist der deutsche Verkehr angesprochen, kommt es – so insbesondere die beiden genannten Entscheidungen des OLG Hamburg – auf andere Faktoren nicht mehr an.

Absurd ist schließlich, dass die Beklagte zu 2) offenbar in Abrede stellen will, dass der angegriffene Link trotz anderer Ankündigung auf die Webseite des Beklagten zu 1) weitergeleitet hat. Als Bestreiten deuten wir jedenfalls die folgende Passage in der Klageerwiderung:

„Der einzige möglicherweise – allerdings bestrittene – unzutreffende Umstand könnte darin gesehen werden, dass die Verlinkung unzutreffend geschaltet gewesen sein soll.“

Damit trifft die Beklagte zu 2) inhaltlich zwar voll ins Schwarze, verletzt durch das wohl inzidente Bestreiten aber erneut ihre prozessuale Wahrheitspflicht. Das Beweisvideo, dass die Weiterleitung zeigt, reichen wir per USB-Stick als **Anlage K 36** zu den Akten. Zwischenzeitlich hat die Beklagte zu 2) die Weiterleitung unter irreführender Bezeichnung auf die Webseite des Beklagten zu 1) abgestellt. Sie hat sich mithin aktiv mit der Verlinkung auseinandergesetzt und davon überzeugt, dass es diese gab. Das soeben dargestellte Bestreiten erfolgte damit wider besseres Wissen vorsätzlich und ist damit sogar strafbar. Wir regen daher an, die Verfahrensakten nach Abschluss der Staatsanwaltschaft vorzulegen.



Unerklärt bleibt die Behauptung der Beklagten zu 2), die Klägerin selbst gehe nicht von einem „zielgerichteten Vorgehen und einer geschäftlichen Handlung“ aus (so Klageerwiderung, Seite 33). Doch, gerade das ist der geltend gemachte Vorwurf! Die unzutreffende Vorspiegelung, ein Link führe zu einer informatorischen Webseite fsc-watch.org, während er in Wahrheit zu einer geschäftlichen Seite eines kommerziellen Unternehmens führt, wo der interessierte Verbraucher mit geschäftlichen Angeboten konfrontiert wird statt mit den angepriesenen Informationen, ist auch selbstverständlich wettbewerbslich relevant, ohne dass dies einer ausführlichen Erläuterung bedarf. Die Beklagte zu 2) nimmt die Vorschriften des lautereren Wettbewerbs nicht ernst, wenn sie meint, es handele sich um nicht mehr als einen Rechtschreibfehler, obwohl sie in Wahrheit Verbraucher durch Vorspiegelung falscher Tatsachen auf die Webseite ihres Geschäftsführers weitergeleitet hat, um dort ihren Absatz zu steigern. Selbst wenn dies keine Absicht war, wäre jedenfalls Fahrlässigkeit zu bejahen, weil die Beklagten den Link nicht überprüft haben.

– digital signiert –

 LL.M. (Torino)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

  
Rechtsanwalt